



Vereinbarung zwischen

den obhutsberechtigten Personen	
<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> Mutter
<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Beistand/in ¹
<input type="checkbox"/> Vormund/in	
Name/Vorname	
Name/Vorname	
Strasse	
PLZ/Ort	
Telefon	

und

den Pflegeeltern	
Pflegemutter Name/Vorname	
Pflegevater Name/Vorname	
Strasse	
PLZ/Ort	
Telefon	

betreffend die Betreuung des

Pflegekindes	
Name/Vorname	
Geburtsdatum	
Wohnsitz (ZGB)	
Heimatort/Nationalität	
Konfession	

Die Begleitung der Platzierung erfolgt durch folgende Fachstelle:

Adresse der Fachstelle	
Zuständige Person: Name, Vorname	
Telefon	
<input type="checkbox"/>	Die Platzierung erfolgt ohne platzierungsbegleitende Fachstelle.

¹ Der Beistand / die Beiständin ist nur dann obhutsberechtigt und damit Vertragspartner in dieser Vereinbarung, wenn eine Aufhebung der elterlichen Obhut gem. Art. 310 ZGB verfügt ist.

Weitere Angaben zum Pflegekind

Mutter des Pflegekindes		Vater des Pflegekindes	
Name/Vorname		Name/Vorname	
Strasse		Strasse	
PLZ/Ort		PLZ/Ort	
Telefon		Telefon	
Bemerkung		Bemerkung	

Die gesetzliche Vertretung des Kindes obliegt:

den Eltern

der Mutter

dem Vater

Vormund/in bzw. Vertretungsbeistand/in

Es bestehen folgende zivil- und/oder jugendstrafrechtliche Massnahmen:

-

-

keine

Bemerkungen:

Teil I: Allgemeines

1. Rechtliche Grundlagen

Die obhutsberechtigten Personen und die Pflegeeltern (nachfolgend: die Parteien) nehmen zur Kenntnis, dass das Pflegeverhältnis in jeder Hinsicht den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen untersteht, insbesondere dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) und der baselstädtischen Verordnung vom 06. Dezember 2016 über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO).

2. AHV-/IV-/EO-/ALV-/BU-/NBU- und BV-Beitragspflicht

Der Betreuungsanteil der Entschädigung sowie der allfällige Fachpflegezuschlag gelten als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHVG), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbsersatzordnung (EO), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Unfallversicherung (UVG) in den Bereichen Berufs- und Nichtberufsunfall (BU/NBU) und sind deshalb AHV-/IV-/EO-/ALV-/BU-/NBU-beitragspflichtig. Allenfalls sind zusätzlich Beiträge an die berufliche Vorsorge (BV) zu entrichten. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung ermächtigen die Pflegeeltern das Erziehungsdepartement bzw. die entsprechenden Behörden in Riehen oder Bettingen, die erforderlichen Sozialabgaben direkt von der Pflegeentschädigung abzuziehen und an die Sozialversicherungen abzuführen.

3. Platzierungsbegleitende Fachstelle

- Die platzierungsbegleitende Fachstelle führt regelmässige Standortgespräche mit den beteiligten Parteien. Diese finden so oft als nötig, jedoch mindestens einmal pro Jahr statt.
- Die platzierungsbegleitende Fachstelle hört die beteiligten Parteien, insbesondere die Inhaber der elterlichen Sorge, die Pflegeeltern und das Pflegekind vor wichtigen Entscheidungen an.

4. Haftpflichtversicherung

Pflegeeltern und Pflegekinder müssen über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen. Die Pflegeeltern sind verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen und das Pflegekind soweit möglich in diese einzuschliessen. Schäden, welche das Pflegekind der Pflegefamilie zufügt, sind im Rahmen dieser Privathaftpflichtversicherung nicht versichert. Daher müssen die Eltern des Pflegekindes ebenfalls über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen.

Pflegekinder, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben, und deren Pflegeeltern sind subsidiär, das heisst im Nachgang zu den bestehenden Privathaftpflichtversicherungen, in der kollektiven Haftpflichtversicherung des Kantons Basel-Stadt eingeschlossen.

Das entsprechende Schadenformular kann unter <http://www.jfs.bs.ch/ueber-uns/aufgabenorganisation/kinder-und-jugenddienst/dokumente-kjd.html> heruntergeladen werden.

Teil II: Individuelle Vereinbarung

5. Pflegeverhältnis

Art des Pflegeverhältnisses	<input type="checkbox"/> Wochenbetreuung, an folgenden Tagen: <input type="checkbox"/> MO <input type="checkbox"/> DI <input type="checkbox"/> MI <input type="checkbox"/> DO <input type="checkbox"/> FR <input type="checkbox"/> SA <input type="checkbox"/> SO <input type="checkbox"/> Dauerbetreuung <input type="checkbox"/> anderes:
Beginn des Pflegeverhältnisses	
Voraussichtliche Dauer	
Die Probezeit in der Pflegefamilie beträgt Wochen.	

6. Pflegeplatz-Bewilligung

- Es liegt eine Pflegeplatz-Bewilligung der zuständigen Behörde am Wohnort der Pflegeeltern vor. Datiert vom .
- Die Pflegeplatz-Bewilligung wurde bei der zuständigen Behörde am Wohnort der Pflegeeltern beantragt. Mit dem Ergebnis kann voraussichtlich bis gerechnet werden.
- Es liegt keine Pflegeplatz-Bewilligung vor und es wurde bei der zuständigen Behörde am Wohnort der Pflegeeltern auch keine beantragt.
Grund:

Die Aufsicht über das Pflegeverhältnis gemäss Art. 10 PAVO wird durch die zuständige Behörde am Wohnsitz der Pflegeeltern wahrgenommen.

7. Gegenseitige Verpflichtungen

- Die Pflegeeltern verpflichten sich, dem Pflegekind die nötige Geborgenheit und Wertschätzung zu geben und seine (seelische, geistige und körperliche) Entwicklung bestmöglich zu fördern. Sie achten seine physische und psychische Integrität.
- Die Pflegeeltern verpflichten sich weiter, das Pflegekind in seiner Kontaktaufnahme zu seinen Eltern zu unterstützen und das Mögliche dazu beizutragen, dass es das Verhältnis zu seinen Eltern bewahren und positiv gestalten kann.
- Die Eltern halten sich an die vereinbarten Besuchs- und Kontaktregelungen. Sie unterlassen alles, was das Verhältnis des Kindes zu seiner Pflegefamilie erschweren könnte.
- Erkrankt das Pflegekind während der Pflegezeit oder erleidet es in diesem Zeitraum einen Unfall, so sind die Pflegeeltern verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Sie haben die Eltern und die platzierungsbegleitende Fachstelle darüber zu orientieren.
- Über besondere Vorkommnisse sowie bei Notfällen informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend und orientieren auch die platzierungsbegleitende Fachstelle darüber.

- Die Parteien sind verpflichtet, über Informationen, welche sie im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis erfahren, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und Informationen an Personen, die mit dem Pflegeverhältnis in Verbindung stehen (z.B. Arzt/Ärztin oder Lehrpersonen), nur weiterzugeben, wenn dies zum Wohle des Kindes notwendig ist.

8. Auftrag der Pflegeeltern

Allgemeiner Auftrag:

- Aufnahme und Integration des Pflegekindes in die Pflegefamilie;
- altersadäquate Beherbergung, Betreuung und Erziehung des Pflegekindes;
-

Detaillierter Auftrag:

-
-
-

Die Parteien halten den detaillierten Auftrag mit Unterstützung und Zustimmung der platzierungsbegleitenden Fachstelle schriftlich fest. Der detaillierte Auftrag wird an regelmässig stattfindenden Standortgesprächen überprüft und wenn nötig angepasst.

9. Eintritt in das Pflegeverhältnis

- Die Pflegeeltern melden das Pflegekind ordnungsgemäss bei der zuständigen Einwohnerbehörde ihrer Gemeinde als Aufenthalter an.
- Den Pflegeeltern werden beim Eintritt des Pflegekindes folgende Dokumente ausgehändigt:

<input type="checkbox"/> Identitätskarte	<input type="checkbox"/> Krankenkassenkarte und/oder -police
<input type="checkbox"/> Pass	<input type="checkbox"/> allfällige Arztzeugnisse
<input type="checkbox"/> Heimat-/ resp. Ausländerausweis	<input type="checkbox"/> Impfausweis
<input type="checkbox"/> Kopie Aufenthaltsbewilligung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Schengen-Visum	<input type="checkbox"/>

- Für das Kind sind folgende Versicherungen abgeschlossen:

gegen Krankheit:	gegen Unfall:
Gesellschaft:	Gesellschaft:
Police-Nr.:	Police-Nr.:

Verantwortlich für den Versicherungsschutz ist:

Die Prämienzahlungen erfolgen durch:

Die Übernahme der Selbstbehalte erfolgt durch:

- Der Gesundheitszustand des Pflegekindes beim Eintritt in die Pflegefamilie lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

Die Pflegeeltern beachten in diesem Zusammenhang Folgendes:

- Das Pflegekind befindet sich bei Eintritt in die Pflegefamilie in folgender Ausbildung:

Die Pflegeeltern beachten in diesem Zusammenhang Folgendes:

- Das Grundmobiliar für das Pflegekind ist vorhanden:
 - Ja
 - Nein. Die Beschaffung des Mobiliars wird wie folgt vereinbart: .

10. Kompetenzen der Pflegeeltern

Die Pflegeeltern erhalten, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, in Vertretung der Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge Entscheidungs- und Handlungskompetenzen für folgende Bereiche:

<input type="checkbox"/> Schule/Ausbildungsplatz (Ausnahme: Wahl des Schul-, bzw. Ausbildungsplatzes)
<input type="checkbox"/> ordentliche Arzt- und Zahnarztbesuche sowie notfallmässige Spitaleinweisungen
<input type="checkbox"/> Vereinsbesuche (wie Musik, Sport, Pfadi etc.)
<input type="checkbox"/> Ferienplanung für das Pflegekind (mit der Pflegefamilie oder extern z.B. Lager etc.)
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Weiterführende Entscheidungs- oder Handlungskompetenzen (beispielsweise betreffend einen planbaren operativen Eingriff, einen Vertragsabschluss, Änderungen der vereinbarten Kontaktregelungen, einen ausserordentlichen Schulwechsel, längere Abwesenheiten etc.) bedürfen, sofern nichts anderes vereinbart ist, der vorherigen Absprache zwischen den Parteien und der platzierungsbegleitenden Fachstelle.

11. Ferien-, Besuchs- und Kontaktregelung

- Ferien, Besuche und Kontakte zur Herkunftsfamilie sind in der **Vereinbarung betreffend Ferien-, Besuchs- und Kontaktregelung** separat festgelegt.
- Es besteht eine gerichtliche oder vormundschaftsrechtliche Ferien-, Besuchs- und Kontaktregelung. Die Parteien nehmen Kenntnis davon.
- Es gibt keine Ferien-, Besuchs- und Kontaktregelung bzw. es kann keine vereinbart werden.
Grund:

12. Regelung der finanziellen Abgeltung (sog. Pflegegeld)

- Die Betreuung des Pflegekindes erfolgt **ohne Kostenentschädigung**.
Grund:
- Die Betreuung des Pflegekindes **wird** unter Vorbehalt der Zustimmung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt, resp. der entsprechenden Behörden in Riehen oder Bettingen **entschädigt**. Die Entschädigungshöhe ermittelt sich aus den baselstädtischen Bestimmungen nach § 24 ff. PFVO und wird separat verfügt. Ebenfalls separat festgesetzt wird nach den kantonalen Bestimmungen der Kinderbetreuungsverordnung vom 06. Dezember 2016 (KBBV; 212.470), der Beitrag der Kinder und/oder der Eltern an die Unterbringungskosten.
- Die Betreuung des Pflegekindes **wird** unter Vorbehalt der Zustimmung des Kostenträgers (*anderer Kanton, Gemeinde oder Dritte*) wie folgt **entschädigt**:

Die Regelung der individuellen Nebenkosten (INK) ist nicht Gegenstand der Vereinbarung über die finanzielle Abgeltung. Die individuellen Nebenkosten sind **nicht** im Pflegegeld enthalten und müssen daher separat in einer Zusatzvereinbarung festgelegt werden. Die individuellen Nebenkosten setzen sich aus Beiträgen für die Bekleidung, die Gesundheitskosten, zusätzlichen Auslagen sowie für allfällige ambulante Massnahmen zusammen.

13. Weitere Vereinbarungen

14. Auflösung des Pflegeverhältnisses

- Die Auflösung des Pflegeverhältnisses erfolgt in Planung und Absprache zwischen den Parteien und der platzierungsbegleitenden Fachstelle. Es ist eine angemessene Frist von mindestens 6 bis 12 Wochen sicher zu stellen, in der das Kind von seiner Pflegefamilie Abschied nehmen kann.
- Während der Probezeit kann das Pflegeverhältnis von einer Partei in Absprache mit der platzierungsbegleitenden Fachstelle in einer kürzeren Frist aufgelöst werden.
- Bei schwerwiegenden unvorhergesehenen Ereignissen kann das Pflegeverhältnis ebenfalls von einer Partei in Absprache mit der platzierungsbegleitenden Fachstelle in einer kürzeren Frist aufgelöst werden.
- Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde am Wohnort der Pflegeeltern sowie allfällige Kostenträgerschaften sind von der platzierungsbegleitenden Fachstelle unverzüglich über die Auflösung des Pflegeverhältnisses zu orientieren.

15. Schlussbestimmungen

- Anpassungen und Änderungen dieser Vereinbarungen sind von den Parteien schriftlich festzuhalten und bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme der platzierungsbegleitenden Fachstelle.
- Differenzen bezüglich der Einhaltung und Auslegung dieser Vereinbarung sowie Verstösse gegen einzelne Bestimmungen sind der kantonalen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde über das Pflegeverhältnis kann ersucht werden, für die Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen.
Vorbehalten bleiben die gerichtlichen und vormundschaftlichen Zuständigkeiten gemäss Art. 307 ff. ZGB.
- Beanstandungen über die Tätigkeit der platzierungsbegleitenden Fachstelle sind an die vorgesetzte Behörde zu richten.

Die Parteien erklären sich mit dieser Vereinbarung einverstanden:

Die obhutsberechtigten Personen	
Ort/Datum Unterschrift	
Ort/Datum Unterschrift	

Die Pflegeeltern	
Ort/Datum Unterschrift Pflegemutter	
Ort/Datum Unterschrift Pflegevater	

Die platzierungsbegleitende Fachstelle nimmt von der Vereinbarung der oben aufgeführten Parteien zustimmend Kenntnis:

Platzierungsbegleitende Fachstelle	
Ort/Datum; Unterschrift zuständige Person	

Beilagen:

- keine
- Vereinbarung betreffend Ferien-, Besuchs- und Kontaktregelung
- Merkblätter
-

Diese Vereinbarung geht zur Information in Kopie an:

- Die Kostenträgerschaften (*zusammen mit dem Antrag um Kostenübernahme*)
- Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde am Wohnort der Pflegeeltern
-
-